

Meldung der dauernden Anbindehaltung von Rindern an die Bezirksverwaltungsbehörde

gemäß § 16 Abs. 4a Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 idF 148/2017

An die Bezirkshauptmannschaft / das Magistrat

LFBISNR

Familienname

Vorname

Adresse

.....

.....

Gemäß § 16 Abs. 4 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 idgF sind Rindern geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.

Folgender Grund / folgende Gründe treffen zu (Zutreffendes ankreuzen):

- das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen,
- bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,
- das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder
- Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Meldefrist bei der Behörde: 31. Dezember 2019

.....
Datum

.....
Ort

.....
Unterschrift Tierhalter